

Az.: K 28/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.10.2025	09:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schwarzenbrunn

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Schwarzenbrunn	-, 298/4	Gebäude- und Freiflä- che, Ernst-Thäl- mann-Straße 8	Ernst-Thälmann-Stra- ße 13, 98673 Eisfeld/ OT Sachsenbrunn	297	246 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhausgrundstück Bj. ca. 1923 mit seittl. Schuppenanbau in Fachwerkbauweise, Massivanbau rückseitig, derzeit unbewohnt, Wohnfläche ca. 124 m², EG: Flur, 2 Zimmer, Küche, Du/WC u. Toilette; OG: Flur, Innenflur, 3 Zimmer, Bad, kl. Raum, Dachterrasse, außerdem Wirtschaftsräume, ehemaliger Laden, Heizung im EG, unterkellert.
mit 3 Fertiggaragen ca. aus 1993;

Verkehrswert:

63.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG

versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Wacker; ING Diba AG, Tel. 069/ 27 222 69887

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 24.08.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.